

Unser Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

## Vollmacht nach § 141 Abs. 3 ZPO

Hiermit bevollmächtige ich,

\_\_\_\_\_  
(Name, Firma, Adresse des Mandanten)

in dem Termin vor dem \_\_\_\_\_, Az.: \_\_\_\_\_  
(Gericht, Aktenzeichen des Gerichts)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit, Sitzungssaal)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Rechtsstreits)

die Kanzlei:

**Hoffmann & Christlein**  
**Keßlerstraße 10**  
**90489 Nürnberg**  
Rechtanwalt: \_\_\_\_\_

gemäß § 141 Abs. 3 ZPO<sup>1</sup> zur Abgabe der gebotenen Erklärungen in der mündlichen Verhandlung, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

1

### § 141 Anordnung des persönlichen Erscheinens

- (1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen beider Parteien anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Ist einer Partei wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grund die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zuzumuten, so sieht das Gericht von der Anordnung ihres Erscheinens ab.
- (2) Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.
- (3) Bleibt die Partei im Termin aus, so kann gegen sie Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.